

Anlage 16 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: D

Stellungnahme vom: 07.11.2014

Anregung:

Mit Schreiben vom 13.05.2014 zeigten wir die Vertretung D 1 an und erhoben Einwendungen zum geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Des Weiteren zeigen wir nunmehr auch die Vertretung D 2 sowie D 3 an.

Unsere Mandanten sind Eigentümer der jeweils von Ihnen bewohnten Liegenschaften.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehmen wir für unsere Mandanten wie folgt Stellung:

1. Die D 2 und D 3 schließen sich den Einwendungen mit Schreiben vom 13.05.2014 ausdrücklich an. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf unser Schreiben vom 13.05.2014.

2. Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wurde in der Ratssitzung der Gemeinde Ostbevern vom 30.09.2009 in der Fassung vom 15.05.2014 als Vorentwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit zu diesen Flächennutzungsplan anzuhören.

In dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2014 ist die Fläche SW2 nicht mehr enthalten, weil diese Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist.

3. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Fläche SW1.

Auch diese Fläche genügt nicht den Anforderungen einer Konzentrationszone.

Das wichtigste Bewertungskriterium bei einer Mikroanalyse ist die Flächengröße. Ziel ist, durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu bündeln.

Daher kommen als Windenergieanlagenkonzentrationszone nur Flächen in Frage, auf denen mindestens drei Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 82 m betrieben werden können. Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel eine Windenergieanlage mit einer Narbenhöhe von 108,4 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und 2,3 MW Leistung.

Als Faustregel gilt:

in Hauptwindrichtung sollte der achtfache Rotordurchmesser Abstand zwischen den Türmen zweier WA-Anlagen eingehalten werden, quer zum Wind der vierfache Rotordurchmesser. Die Abstände sind notwendig, damit Turbulenzen den Energieertrag und die Lebensdauer der Anlage nicht zu sehr beeinträchtigen.

Diesen Anforderungen genügt die Fläche SW1 nicht. Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen können nicht eingehalten werden, ohne dass die Flächengrenzen überschritten würden.

Die Fläche SW1 ist daher als Konzentrationsfläche ebenfalls nicht geeignet.

4. Darüber hinaus rügen D 2 Einschränkungen des Miet- und Erholungswertes ihres Hofes durch Lärm und optische Beeinträchtigungen bei Errichtung der Windkraftanlagen.

Unsere Mandanten betreiben eine Bauernhofpension mit Vermietung von Zimmern und einer Ferienwohnung. Des Weiteren verfügen unsere Mandanten über zwei fest vermietete Wohnungen am Hof. Alle fremden Zimmer und Ferienwohnungen haben die Fenster der Schlaf- und Wohnräume nach Nordwesten und Nordosten ausgerichtet, sodass die Räume besonderen Lärmbelastungen und optischen Beeinträchtigungen durch künftige Windkraftanlagen ausgesetzt sein werden.

Die ruhige Lage ist einer der Hauptpluspunkte für die Gäste, so steht es auch in den Werbeanzeigen unter www.muensterland-tourismus.de und in den Unterkunfts-katalogen des Münsterlands e. V. und der Stadt Telgte.

Die Vermietung der Zimmer und Wohnungen wird aufgrund von Lärmbelastigungen sehr eingeschränkt, viele Interessenten werden dadurch vertrieben oder werden den erforderlichen Preis nicht mehr zahlen wollen.

Unsere Mandanten werden daher durch die beabsichtigte Planung in ihrer Existenz bedroht.

5. Die D 3 haben in unmittelbarer Nähe zur geplanten Fläche SW1 seit über 15 Jahren eine Weide mit einem Reitplatz für sechs Pferde gepachtet.

Aufgrund der Lärmemissionen sowie des Schatten- und Einschlagswurfes der Windräder wären die gepachteten Flächen nicht mehr nutzbar.

Auf dem Reitplatz wird täglich geritten und zweimal pro Woche Reitunterricht erteilt. Diese Nutzungen müssten aufgegeben werden.

An der Weide liegt zudem ein eingetragener und ausgeschilderter Reitweg, der bis in die Klattenberge führt. Auch dieser wäre mit der Erstellung der Windräder für Reiter nicht mehr nutzbar

6. D 1 erhebt ergänzend folgende Einwendungen:

Durch den geplanten Bau der Windanlagen in unmittelbarer Nähe zu seiner Liegenschaft wird eine Neuvermietung nur schwer möglich. Die derzeitigen Mieter beabsichtigen bereits, bei Errichtung der Windkraftanlagen umzuziehen.

Unsere Mandanten halten auf ihrem Gelände unter anderem "Baudet du Poitou Esel". Darunter befindet sich auch ein 100 %iger reinrassiger Zuchthengst, der von dem Aussterben der stark bedrohten Tierart (noch 500 - 700 Exemplare weltweit/rote Liste). Poitou Esel haben bis zu 40 cm lange Ohren und ein hervorragend entwickeltes und sehr empfindliches Gehör. Die riesigen Ohren wirken dabei wie Resonanzkörper. Zudem können Esel auch in den Frequenzbereichen hören, die für den Menschen nicht mehr hörbar sind und von Windkraftanlagen abgegeben werden.

Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Tieren würde die Tiere stressen und krank machen. Eine Haltung wäre nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist ein Neubau auf der Liegenschaft unseres Mandanten in der Häuserflucht der Nachbarn geplant. Damit würde das geplante Wohnhaus ca. 50 m näher an die Windkraftanlage heraus rücken.

Bei den Flächen in der Phillipsheide handelt es sich nach den Ausführungen des Planungsbüros Wolter um einen "Ertragsgrenzstandort". Im Jahresmittel werden hier Werte von unter 5,5 m/sek. an Wind vorhanden sein. Die Werte gelten in Fachkreisen als unwirtschaftlich.

Der Suchbereich SW1 auf Ostbeverner Gebiet ist zu klein für eine 'Windkonzentrationszone'. Es können maximal zwei Windkraftanlagen errichtet werden.

Die Landbesitzer des Telgter Teilsgebietes haben sich zudem gegen einen Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen. Ein interkommunaler Windpark wird nicht entstehen.

Der Abstand zwischen der geplanten Windkonzentrationszone SW1 und der Windkonzentrationszone S01 und S02 liegt unter 4.000 m. Der Abstand zwischen SW1 und der alten Windkonzentrationszone (nördlich von SW1) beträgt weniger als 2.800 m. Der Mindestabstand zwischen zwei Windkonzentrationszonen muss mindestens 5.000 m betragen.

Die Abstände zwischen den einzelnen Windkonzentrationszonen werden daher nicht eingehalten. Auch aus diesem Grunde ist die Windkonzentrationszone SW1 ungeeignet.

Wir bitten daher von der Ausweisung der Windkonzentrationszone SW1 Abstand zu nehmen.

Abwägung:

- *Konzentrationszone SW 1 sei zu klein*

Die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Für die Potenzialfläche SW 1 hat alleine auf Ostbeveraner Gebiet über 30 ha. Da man rechnerisch zur Berücksichtigung der notwendigen Abstandsflächen einen Mindestflächenbedarf von 10 ha pro WKA annehmen kann, ist damit schon nachgewiesen, dass die Konzentrationszone ausreichend dimensioniert ist. Hinzu kommen zwei weitere Faktoren: zum einen handelt es sich um eine Fläche, die an der Gemeindegrenze liegt und damit auch die Option eröffnet, auf Telgter Stadtgebiet fortgeführt zu werden, zum anderen liegt der Gemeinde Ostbevern im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen ein Standortkonzept vor, dass selbst für sehr große Windkraftanlagen von knapp über 200 m Höhe drei Anlagenstandorte aufweist.

- *Existenzbedrohung durch optische Bedrängung und Lärmbelästigung der Ferienwohnungen/Gästezimmer und Mietwohnungen*

Die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, warum für Gästezimmer und Ferienwohnungen hierbei andere Prüfmaßstäbe anzusetzen sind, als bei sonstiger Wohnnutzung im Außenbereich. Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist, da Standorte im Außenbereich für diese Art der regenerativen Energiegewinnung alternativlos sind, zu recht gesetzlich privilegiert. Solange die Grenze der Rücksichtslosigkeit nicht überschritten wird und alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden,

steht der Errichtung von Windkraftanlagen auch in der Nähe von Ferienutzungen nichts entgegen.

Zu der befürchteten Lärmbelästigung ist auszuführen, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aussagt. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone. Sonstige Nutzungen im Außenbereich haben die Auswirkungen der privilegierten Nutzung „Windenergie“ genauso im Rahmen der Regelwerke hinzunehmen, wie z.B. Gerüche aus der Landwirtschaft. Das Wohnen im Außenbereich ist mit Ausnahme der Wohnnutzung im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen (z. B. Hofstellen) seit Beginn der Baugesetzgebung in Deutschland kein städtebauliches Ziel und wird daher bestenfalls geduldet. Jeder im Außenbereich Wohnende oder diejenigen, die dort Erholung suchen, müssen die Auswirkungen der dort privilegierten Nutzungen, also der Nutzungen, die nur im Außenbereich stattfinden können, im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte hinnehmen. Daher kennt das Bundesimmissionsrecht beispielsweise keine eigene Grenzwerte-Kategorie für Wohnen im Außenbereich. Hier sind lediglich Baugebietskategorien erfasst, also Wohnen in Siedlungen.

- *Einschränkung der Reitnutzung*

Die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Das Thema „Pferdehaltung und Windenergie“ ist im Münsterland bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen (in der Gemeinde Rosendahl, Gestüt Balkenhol). Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass der Pferdehaltung in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht übermäßiges Gewicht zuzuordnen ist. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.

Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist.

- *Beeinträchtigung einer Esel-Zucht*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zu einer besonderen Empfindlichkeit bestimmter Esel-Arten liegen keine qualifizierten Gutachten vor und wurden auch nicht vorgelegt. Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich ist ein öffentlicher Belang, der mit den privaten Belangen einer bestimmten Tierhaltung abzuwägen ist. Angesichts der sonstigen Emissionsquellen im Außenbereich (Landbewirtschaftung, Erholungsnutzung, Verkehrsstrassen) ist nicht ersichtlich, warum die Haltung einer bestimmten Esel-Rasse ausgerechnet und ausschließlich durch Windkraftanlagen gefährdet werden soll. Hier sind die Belange des Klimaschutzes und der Energiewende höher zu gewichten.

- *Neubau eines Wohnhauses rückt 50 m näher heran*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein 50 m heranrückender Neubau zu einer veränderten Abgrenzung der Konzentrationszone führen würde, da die nordwestliche Abgrenzung durch bereits heute näher stehende Gebäude definiert ist. Unabhängig davon gilt natürlich, dass eine rechtsverbindlich erteilte Baugenehmigung in der Planung berücksichtigt würde, wenn sie vor dem Feststellungsbeschluss durch den Rat vorgelegt würde. Auch danach würden erteilte Baugenehmigungen noch Berücksichtigung im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen finden. Die Darstellung einer Konzentrationszone sagt nichts darüber aus, an welchen Standorten dort im Detail ein bestimmter Anlagentyp genehmigungsfähig wäre.

- *Mindestabstand von Konzentrationszonen untereinander 5 km.*

Die Bedenken werden als unbegründet zurückgewiesen.

Diese Forderung ist unbegründet und ohne Rechtsgrundlage.